

Regelungen für die Dauer der Pandemie des Coronavirus (SARS-CoV-2)

Stand: 23.11.2020

Die vorläufigen Regelungen zur Verlangsamung der Ausbreitung der Infektion mit dem Corona-Virus am Amtsgericht Gotha vom 17.06.2020 werden mit sofortiger Wirkung geändert.

Es werden folgende Festlegungen getroffen:

1. Betretungsverbot zum Amtsgericht besteht:
 - (a) für Personen, die mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziert sind,
 - (b) für Personen, die zum aktuellen Zeitpunkt einer aktuellen Quarantäneanordnung nach dem Infektionsschutzgesetz unterliegen,
 - (c) für Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akutem Verlust des Geschmacks- und Geruchssinnes, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten oder
 - (d) für Personen mit jeglichen erkältungsähnlichen Symptomen.

Wurden Sie zu einem Termin geladen, werden die für die Ausrichtung des Termins Verantwortlichen über die Zutrittsuntersagung informiert.

2. Soweit Sie an Terminen im Gericht teilnehmen, halten Sie bitte die bekannten Hygienemaßnahmen und Abstandsempfehlungen ein, um eine Ansteckungsgefahr weitgehend auszuschließen.
3. Im gesamten Bereich des Amtsgerichts Gotha besteht für Besucher die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. In den Sitzungssälen entscheidet der Vorsitzende über die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
 - (a) Weigert sich ein Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, kann der Zutritt verweigert werden.
 - (b) Besucher, die nach Betreten des Hauses unberechtigt die Mund-Nasen-Bedeckung entfernen, können des Hauses verwiesen werden.
 - (c) Eine Ausnahme für die Tragepflicht besteht für Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist und dies durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft machen.

In den Fällen (a) bis (c) ist jeweils der zuständige Richter oder Rechtspfleger vorab zu informieren und hinzuziehen.

4. Bei jedem Besucher wird direkt am Einlass eine Fiebermessung durch den Einsatz kontaktloser Fiebermessgeräte durchgeführt.
 - (a) Ergibt die Messung eine Körpertemperatur von 37,5 Grad Celsius (=erhöhte Temperatur oder mehr, ist der Person der Zutritt zum Amtsgericht zu verwehren.
 - (b) Bei einer Weigerung der Temperaturmessung, kann der Einlass versagt werden.

gez.
Stolte
Direktor des Amtsgerichts